

Andreas Hassl

ao Univ.-Prof., Dr.

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

0C0000/05d

Wien, am 00.00.0000

**SACHVERSTÄNDIGEN-
BEFUND & GUTACHTEN**

COPY

sub auspiciis Calliopis

An:

Xx. XXXXXXXX XXXXX

XX xxx XXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX xx

XXXX XXXX

0C0000/05d

SACHVERSTÄNDIGEN - BEFUND & GUTACHTEN

Wien, am XX.XX.XXXX

Auftraggeber: XX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXX
XX. XXXXXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXX 1X
1030 XXXX

Nr.: G0107/06

In Rechtssache:

Klagende Parteien: xxxxxxxx xxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx 4 0000 xxxx

vertreten durch: xx. xxxxx xxxxxxx, xx
xxxxx xxxxx 8-9 xxx 1 xxx 9-10, 0000 xxxx

Beklagte Partei: xxxxxxxx xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx 177, 0000 xxxx

vertreten durch: xx. x. xxxx, xx. x. xxxxxxx, xxx. x. xxxx, xxx
xxxxxx 1/1/4 0000 xxxx

wegen EUR 370,00 samt Anhang.

Eingangsdatum: 00.00.2006

Gutachtenerstellung: 00.00.2006

Gutachter: A. Hassl

Hilfsbefunder: keiner

Wortzahl: 2599; Zeichenzahl: 16685; Tabellen: 1; Abbildungen: 0.

Auftrag lt. Beschluß: "Nach Aktenstudium Befund und Gutachten im Sinn des widerstreitenden Prozessvorbringens zu erstatten (§ 351 ZPO), im Besonderen darüber, ob es sich bei der klagsgegenständlichen Schlange um eine reinrassige Schlange der Unterart *Boa constrictor constrictor* handelt."

Vorbemerkungen: Dem ersten Anschein nach scheint der Auftrag ein simples taxonomisches Problem zu sein, jedoch ergibt sich bei einer erschöpfenden Erwägung „im Sinn des widerstreitenden Prozessvorbringens“ eine erhebliche Erschwerung. Der Hauptgrund dafür ist, dass Begriffe, Wortinhalte und Argumente aus verschiedenen Lebensbereichen, insbesondere aus der wissenschaftlich-zoologischen Systematik, aus dem Geschäftsleben und aus der Rechtsanwendung, in verwirrender Weise vermengt werden. Wegen der gebotenen knappen, dabei aber umfassenden Darstellung des Auftrags greife ich die zwei beachtenswertesten Lebensbereiche heraus, die naturwissenschaftliche und die ökonomische Sphäre genannt. Ich lege daher den Auftragsgegenstand „im Sinne des widerstreitenden Prozessvorbringens“ und mit den mir zur Verfügung stehenden Informationen in zwei Sphären getrennt dar.

Begriffsbestimmungen: Wegen des Bedarfs an kongruenten, korrekten Bezeichnungen stelle ich an den Anfang meiner Ausführung in einer logischen Abfolge einige Begriffsdefinitionen und naturwissenschaftliche Präzisierungen. Diese verwende ich dann im folgenden Text durchgehend im hier genannten Sinn, außer es ist ausdrücklich anders vermerkt:

Unter **Haus- und Heimtieren** versteht man im biologischen Kontext Tiere, die in vom Menschen gestalteten ökologischen Nischen leben und einer vom Menschen gesteuerten Selektion einiger weniger Merkmale, meist Fruchtbarkeit, Wachstum und Schönheit, unterliegen. Eine andere Definition, eine Legaldefinition, findet sich im Tierschutzgesetz, 1. Hauptstück §4 Z2; eine für Heimtiere in Z3. Nach der Legaldefinition ist *Boa constrictor* ein Wildtier.

Boa constrictor constrictor ist eine eindeutige Benennung für eine wissenschaftlich definierte Unterart (= Subspecies) einer Abgottschlange (= einzige zulässige deutsche Bezeichnung einer *Boa constrictor*). Die genannten Begriffe gehören daher alle zur naturwissenschaftlichen Sphäre. Die Begriffsinhalte können bei Bedarf jederzeit mittels Darlegung der wissenschaftlichen Originalveröffentlichungen unanfechtbar nachgeprüft werden.

Die Bezeichnung einer **Tierart** (= Spezies) entstammt der binären Nomenklatur, nach deren starren Regeln wissenschaftliche Artbenennungen gebildet werden. Das Binomen setzt sich zusammen aus dem Namen der Gattung, einem Subjektiv, und einem immer kleingeschriebenen Artnamen. Tritt noch ein drittes artnamensähnliches Namenselement hinzu, so wird damit (fast) immer eine Unterart benannt. In wissenschaftlichen Texten ist es Konvention, die lateinische Artnamen kursiv zu schreiben, die Unterartnamen werden häufig abgekürzt: *Boa c. constrictor*.

Eine **Unterart** ist – im Gegensatz zu der in der Realität als Fortpflanzungsgemeinschaft tatsächlich existierenden **Art** (biologisches Artkonzept¹) – eine Teilpopulation einer Art, von der ein wissenschaftliche Bearbeiter meint, dass der Genaustausch mit anderen Populationen vermindert ist. Aus dieser Feststellung lässt sich bereits ableiten, dass eine Unterart keine real existierende Entität, sondern eine Definitionseinheit ist. Die Unterscheidung von Unterarten erfolgt häufig durch Merkmale, die selektionserzwungene Anpassungen an lokale Umweltbedingungen sind, dies sind zwangsläufig (fast immer) evolutionär instabile Eigenschaften. Da eine vollständige Erfassung von Selektionsfaktoren zumindest heute unmöglich ist, und zudem diese Faktoren sich unvorhersehbar ändern können (z.B. durch eine vom Menschen verursachte Lebensraumänderung = Gefangenschaftshaltung), ist die Zergliederung einer Art in Unterarten immer subjektiv, umstritten und unvollständig. Die Zuordnung eines Individuums zu einer Unterart ist immer dann schwierig oder unmöglich, wenn sich das durch die Erstbeschreibung Priorität besitzende Merkmal durch geänderte Selektionsbedingungen (z.B.

¹ E: Mayr: Artbegriff und Evolution 1967 S. 486 „Arten als die zeitweilige Verkörperung harmonischer, wohlintergrierter Genkomplexe sind die realen Einheiten der Evolution.“

Zucht in Gefangenschaftshaltung) außerhalb der Norm darstellt (siehe Knitsch 2000).

Eine **Rasse** ist hingegen ein Begriff aus der Haustierkunde und der ökonomischen Sphäre zuzurechnen. Bei der planmäßig Zucht von Haus- und Heimtieren werden bestimmbare, a priori festgelegte, und meist gesellschaftlich erwünschte Merkmale gefördert. Diese Merkmale, die Zuchtziele, definieren eine Rasse. Die „Reinrassigkeit“ bestimmt zwar den ökonomischen Wert eines Tieres, hat aber keinerlei wissenschaftliche und ethische Entsprechung, weil sie eine Instrumentalisierung des Tieres darstellt. Anders als manche Einträgen in Internetseiten suggerieren wollen, hat „Reinrassigkeit“ nichts mit Tier- oder Artenschutz oder verantwortungsbewusstem Züchten² zu tun (0C0000/05d S.11), wohl aber mit kommerziellen Interessen. Zum Unterschied zur wissenschaftlichen Nomenklatur sind Rassen- und Variantennamen (bei Abgottschlangen z.B. True redtail, Rotschwanzboa, Surinam-Boa, uam) aber weder normiert noch durch Konvention abgesichert, sie sind ein reines Verkaufshilfsmittel (siehe Anlage 1). Die eindeutige bi- und trinäre zoologische Nomenklatur sollte in der ökonomischen Sphäre grundsätzlich nur dann verwendet werden, wenn man auch die tatsachenwissenschaftlichen Entitäten meint.

Grundlagen des Gutachtens: Zur Gutachtenserstellung wurden folgende Unterlagen herangezogen:

1. Hubert Bosch: *Boa constrictor*. Heselhaus & Schmidt Verlag Münster 1994.
2. Stefan Binder: *Boa constrictor*. Natur und Tier – Verlag. Münster 2002.
3. Verena Knitsch: Eine ungewöhnliche Farb- und Zeichnungsvariante von *Boa constrictor*. *elaphe* 8 (2000) 1: 13-14.
4. Vom Kläger beigebracht: Internet-Seite: http://www.riobravoreptiles.com/boas_trueredtails.htm, Anlage 1
5. Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) = Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden StF: BGBl. I Nr. 118/2004 idgF (13.07.06) lt. RIS (<http://www.ris.bka.gv.at>)
6. Eigener Befund.

Auf eine Darlegung der Originalliteratur – Carl von Linnè beschrieb *Boa c. constrictor* 1758 – wurde aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit, der Bestimmtheit und der pekuniären Ökonomie verzichtet. Letztgültige Entscheidungskraft in einer reinen zoologisch-taxonomischen Frage hat allerdings immer nur die prioritäre Erstbeschreibung.

Befundaufnahme: Die Befundaufnahme und die Befragung fanden am 00.00.0000 von 13:00 bis 13:25 im Haus XXXXXXXXXXXX 4, 0000 XXXX statt. Anwesend waren:

² Ein verantwortungsbewusster Züchter vermeidet das Tierleid, das durch Vitalitätsminderung hervorgerufen durch einen genetischen Flaschenhals beim Herauszüchten von Rassemerkmalen entsteht.

KP: Hr. XXXXXXXX XXXXXX (Schlangenhalter); KV: Fr. XXX. XXX XXXXXX; BP: Hr. XXXXXXXX XXXXXXXXXX; BV: Mag. X. XXXXX; SV: ao Univ.-Prof. Dr. Andreas Hassl.

Die Befragung ergab parteienübereinstimmend, dass es sich bei der streitgegenständlichen Schlange um ein männliches Tier der Spezies *Boa constrictor* von ca. 120 cm Körperlänge handelt, die vom Beklagten an den Kläger verkauft wurde und die einer kommerziellen Zucht entstammt. Die Frage nach dem Zweck der Anschaffung, die der Sphärenzurechnung diene, wurde vom Kläger auf Anraten seiner Vertreterin nicht beantwortet. Folglich konnte ich mir kein Bild über die sphärenspezifische Sachkunde des Klägers in Taxonomie (Klassifikation), Terraristik (= Reptilienhaltung) und Herpetologie (= Reptilienkunde) verschaffen.

Befund: Die gegenwärtig anerkannten Unterarten der Abgottschlange und ihre Erkennungs-

Tabelle 1						
Unterart	Verbreitung	Anzahl der Sattelflecken	Dorsale Schuppenreihen	Anzahl der Bauchschilde	Anzahl der Schwanzschilder	Kopfform (altersabhängig)
<i>Boa c. imperator</i>	Mexiko-Ecuador	22 - 30 ⁶⁾ 19 - 32 ^{b)}	61 - 79 ¹⁾ 56 - 76 ⁶⁾ 56 - 81 ^{b)}	225 - 252 ¹⁾ 235 - 253 ³⁾ 225 - 253 ^{b)}	47 - 65 ¹⁾ 45 - 65 ^{b)}	ge- drun- gen
<i>Boa c. sigma</i>	Islas Marias	30 ^{4,b)}	77 ^{6,b)}	253 - 260 ^{6,b)}	55 - 60 ^{6,b)}	
<i>Boa c. sabogae</i>	Pearl Islands	18 - 19 ^{b)}	65 - 67 ^{6,b)}	242 - 247 ²⁾ 214 - 245 ³⁾ 214 - 247 ^{b)}	49 - 70 ^{2,b)} 68 ³⁾	
<i>Boa c. longicauda</i>	Tumbes (Peru)	19 - 21 ⁹⁾ 19 - 22 ^{b)}	60 - 76 ^{9,b)}	243 - 247 ⁹⁾ 223 - 247 ^{b)}	60 - 67 ⁹⁾ bei ♂ 50 - 54 ⁹⁾ bei ♀ 60 - 67 ^{b)}	
<i>Boa c. ortonii</i>	Peru	15 - 19 ⁹⁾ 29 ^{b)}	57 - 72 ^{6,b)}	246 - 252 ⁶⁾ 243 - 253 ^{b)}	46 - 59 ⁶⁾ 42 - 59 ^{b)}	
<i>Boa c. constrictor</i>	Norden und Mitte Südamerikas	15 - 20 ¹⁾ 20 - 21 ⁶⁾ 16 - 20 ⁸⁾ 15 - 22 ^{b)}	81 - 95 ^{1,b)} 85 - 89 ³⁾ 81 - 87 ⁶⁾ 91 - 95 ¹⁾ 75 - 91 ⁸⁾	234 - 243 ¹⁾ 234 - 250 ³⁾ 227 - 248 ⁸⁾ 227 - 250 ^{b)}	49 - 60 ¹⁾ 49 - 62 ³⁾ 52 - 60 ⁸⁾ 48 - 62 ^{b)}	pfeil- förmig
<i>Boa c. melanogaster</i>	Ecuador	20 - 21 ⁶⁾ 20 - 22 ^{b)}	86 - 94 ^{6,b)}	237 - 252 ^{6,b)}	45 - 54 ^{6,b)}	
<i>Boa c. amarali</i>	Bolivien, Brasilien, Paraguay ^{b)}	22 + ? 19-25 ^{b)}	71 - 79 ⁶⁾ 71 - 82 ^{b)}	226 - 237 ⁶⁾ 221 - 239 ^{b)}	43 - 52 ⁶⁾ 41 - 52 ^{b)}	
<i>Boa c. occidentalis</i>	Paraguay, Argentinien	22 - 30 ⁶⁾ 22 - 31 ^{b)}	65 - 87 ⁶⁾ 65 - 91 ^{b)}	242 - 251 ⁶⁾ 239 - 251 ^{b)}	45 ⁶⁾ 45 - 56 ^{b)}	
<i>Boa c. nebulosa</i>	Kleine Antillen	32 - 35 ⁶⁾ 26 - 35 ^{b)}	59 - 69 ^{6,b)}	258 - 273 ^{6,b)}	51 - 58 ^{b)}	pfeil- förmig
<i>Boa c. orophias</i>	Kleine Antillen	25 - 30 ¹⁾ 27 - 31 ⁶⁾ 25 - 31 ^{b)}	65 - 75 ⁶⁾ 55 - 75 ^{b)}	258 - 275 ¹⁾ 270 - 288 ^{6,b)}	55 - 69 ^{6,b)}	
streitgegenständ. <i>Boa constrictor</i>	-	23 ± 1	73 ± 0	266 ± 5	70 + 10 -4	pfeil förmig

Die Ziffern geben die Originalbeschreiber an: ¹⁾ BOULENGER, 1893; ²⁾ BARBOUR, 1906; ³⁾ STULL, 1932; ⁴⁾ ZWEIFEL, 1960; ⁵⁾ LAZELL, 1964; ⁶⁾ LANG-HAMMER, 1983; ⁷⁾ CHIPPAUX, 1986; ⁸⁾ LANCINI & KORNACKER, 1989; ⁹⁾ PRICE & RUSSO, 1991; ^{b)} BINDER, 2000.

merkmale, von links nach rechts nach ihrer praktischen Bedeutung geordnet, sowie die Ergebnisse der Befundaufnahme sind in Tabelle 1 angeführt. Diese Tabelle ist ein Original, sie stützt sich auf H. Bosch, 1994; dieser auf Langhammer, 1983; ergänzt nach Binder, 2000.

Zusätzlich brachte der Kläger eine relativ frische abgestreifte Oberhaut der Schlange bei. Aus diesem Material konnte ich ein Präparat herstellen, an dem die Anzahl der Dorsalschuppen wiederholt ausgezählt werden konnten (Kopie des Präparats als Anlage 2).

Interpretation: Im Rahmen einer wissenschaftlichen Taxonomie ist das Hauptmerkmal zur Unterartdifferenzierung von Abgottschlangen das Verbreitungsgebiet. Dieses Merkmal hat allerdings bei Tieren, die in langer Generationsfolge in menschlicher Obhut gezüchtet wurden und bei denen die Herkunft der Ahnen nicht nachvollzogen werden kann, keinen Aussageinhalt. Die Bewertung anderer Merkmale, insbesondere der Beschuppung, führt zum Ergebnis, dass **das streitgegenständliche Tier keiner der bekannten Unterarten zugeordnet werden kann**. Dies kann, wenig wahrscheinlich, daran liegen, dass die Unterartdefinitionen unzureichend sind. Wahrscheinlicher ist es aber, dass die Begriffsinhalte des wissenschaftlichen Bestimmungsschlüssels auf ein Zuchttier nicht anwendbar sind. Die korrekte Bezeichnung für das streitgegenständliche Tier ist also **Zuchtvariante einer *Boa constrictor***. Die Verwendung des Ausdrucks „Bastard“ (OC0000/05d S.27) (= Hybrid) ist wegen dessen eindeutiger zoologischer Definition als Nachkomme von Eltern verschiedener Arten oder Unterarten ohne den Beweis einer solchen Kreuzung nicht zulässig. Eine habituelle Ähnlichkeit des streitgegenständlichen Tieres mit der Unterart *Boa c. constrictor* ist für mich augenscheinlich gegeben, zumindest ist keine größere Ähnlichkeit mit einer anderen Unterart zu erkennen.

Analyse: Wegen des Fehlens von Information zur Sphärenzuordnung bin ich gezwungen, meine Ausführungen im Sinne einer erschöpfenden Darstellung umfangreicher zu gestalten als notwendig gewesen wäre. Ich stelle die Auswirkungen des Befundes in der naturwissenschaftlichen und in der ökonomischen Sphäre getrennt dar. Auf Argumente, die anderen, mir in diesem Fall nicht relevant erscheinenden Sphären angehören (z.B. Artenschutz: die bei Wiederansiedlungsprojekten notwendige genetische Stabilität in der Zucht einer Lokalform) gehe ich nicht weiter ein.

1. Für eine Problemdarstellung in der **naturwissenschaftlichen Sphäre** lassen sich demonstrativ folgende Bedingungen und Argumente formulieren:

- In diese Sphäre gehören folgende Teilwissenschaften: die Terraristik (hier: Reptilienhaltung durch Liebhaber), die Herpetologie (= Reptilien- und Amphibienkunde), die zoologische Taxonomie und die Biologie.

- Abgottschlangen sind Wildtiere, die von fachlich versierten Terrarianern aus Liebhaberei in menschlicher Obhut gehalten werden.
- Als Kern des Gerichtsauftrages meine ich die Frage zu erkennen, ob das streitgegenständliche Tier einer naturwissenschaftlich definierten Unterart angehört.
- Die wissenschaftliche Terminologie wird für alle Äußerungen angewandt, die Regeln naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinns sind das Fundament von den hier getroffenen Aussagen.
- Die Aussagen sind wissenschaftlich korrekt, sie können einer objektiven Überprüfung unterzogen werden.

Der Versuch einer Zuordnung eines in vielen Generationen gezüchteten Wirbeltieres zu einer Unterart ist meist unmöglich. Der Grund ist, dass die Selektionsfaktoren, die zur Unterartbildung führen, in Gefangenschaftshaltung erheblich verändert werden (z.B. der Nutzen einer Tarnfärbung). Nachzuchttiere sehen meist nur so aus, als ob sie einer bestimmten Unterart angehören würden, sie können sich also „typisch für ...“ darstellen. Im konkreten Fall ist – abgesehen vom Verbreitungsgebiet und der Kopfform - der oben angeführte Bestimmungsschlüssel in seiner Gesamtheit für eine Zuordnung ausschlaggebend. Seine Anwendung führt dazu, dass das Tier als atypisch bezeichnet werden muss.

Dieser Bestimmungsschlüssel erscheint mir aber hochgradig fachspezifisch zu sein und ohne zoologisch-systematische Vorkenntnisse nicht anwendbar zu sein. Eine korrekte Unterartbestimmung ist also aufwändig. Beide Parteien verwenden in ihren Willenserklärungen in inkongruenter Weise eine wissenschaftliche Bezeichnung, die an dem konkreten Tier keine Sinnentsprechung findet. Ob eine widersinnige Bezeichnung einen Mangel im juristischen Sinne darstellt, ist eine Rechtsfrage; aus terraristischer Sicht ist allerdings am streitgegenständlichen Tier kein Makel feststellbar.

2. Für eine Abhandlung im Rahmen der **ökonomischen Sphäre** sprechen demonstrativ folgende Bedingungen und Argumente:

- Abgottschlangen können mit guter Begründung als Heimtiere in statu nascenti betrachtet werden. Sie sind weltweit als Hausgenossen verbreitet, leicht züchtbar, und sie unterliegen gegenwärtig der (Farb-)Variantenbildung (= Rasseentstehung).
- Es gibt einen beachtlichen Markt für Abgottschlangen, in dem mit ausgefallenen Varianten und, teilweise, Qualzuchtungen (z.B. Albinos) geworben wird (Siehe Anlage 1).
- Begriffe wie „Rasse“ und „Blutreinheit“ können mit innerem Sinn verwendet werden, weil die unsachgemäße Kreuzung dieser Varianten zu erheblichen finanziellen Schäden führen kann.
- Gemäß den Marktanforderungen sind als Merkmale für die Bezeichnung einer Rasse ausschließlich offensichtliche und auch für zoologische Laien nachvollziehbare Erkennungszeichen zu verwenden. Im konkreten Fall wäre dies der Gesamteindruck und die Sattelfleckenzahl.

- Die Benennungen sind unscharf, im gegebenen Fall sind sie deutsch oder englisch, dabei aber uneinheitlich und nicht deckungsgleich. Als Rotschwanzboas werden zumeist Abgottschlangen verstanden, die der „constrictor“-Gruppe entstammen; das sind Tiere, die selbst oder deren Ahnen zumindest überwiegend den Unterarten constrictor, melanogaster, amarali und occidentalis angehören.
- Der Kläger wollte eine Rotschwanzboa kaufen.

Bezogen auf den letztgenannten Punkt konnte ich im konkreten Fall nicht feststellen, inwieweit ein Irrtum wegen einer Begriffskonfusion vorliegt. Die von der klagenden Partei angeführte Behauptung eines Dritten, eines nicht genannten Tierarztes, dass es sich um keine „echte“ Rotschwanzboa handle (0C000005d S.9), ist in der Befragung vom Kläger weder konkretisiert noch begriffserklärend erläutert worden. Folglich bin ich darauf angewiesen, die Gründe für die Mangelbeanstandung mittels meines Auffassungsvermögens zu erschließen. Dabei sind, demonstrativ, folgende Punkte erwägenswert:

- a) Wendet man die verbleibenden, objektiven Kriterien für eine Bezeichnung einer „Abgottschlangensrasse“ an, nämlich das Erscheinungsbild und die Sattelfleckenzahl, so gibt es keinen Hinweis darauf, dass es sich bei der konkreten Schlange nicht um eine Rotschwanzboa handelt. Diese Feststellung wird in besonderer Weise gestützt durch das Bild einer „True redtail“ mit mindestens 23 Sattelflecken auf der vom Kläger beigebrachten Internetseite http://www.riobravoreptiles.com/boas_trueredtails.htm (Anlage 1).
- b) Als Nachzucht tier in der x-ten Generation kann ein Heimtier aus der Klasse der Wirbeltiere niemals die gleichen Merkmale wie das Wildtier aufweisen. Diese Feststellung ist zoologisch trivial und jedem einschlägig Sachkundigen bekannt.
- c) Als Nachzucht tier in der x-ten Generation kann ein Heimtier niemals nach einer Herkunft klassifiziert werden (aus „Belem“ 0C000005d S.9). Es ist unerheblich, wo die Zuchtanlage steht; einzig die geographische Herkunft aller (!) in der Wildnis gefangenen Ahnen wäre erwägenswert. Solche Angaben, ein Zuchtbuch, gibt es in der Abgottschlangenzucht nicht.
- d) Im Rahmen eines fehlerfreien Handels mit (noch) nicht merkmalsgefestigten Rassetieren müssen die Vertragspartner die Eigenschaften des Tieres, die Rassemerkmale, vor Vertragsabschluss definieren, bei nicht offenkundigen Merkmalen wohl auch ausbedingen. Dies scheint in diesem Fall nicht geschehen zu sein. Warum allerdings im konkreten Geschäftsfall vor der Perfektion die Bedenken an der „Rassezugehörigkeit“ nicht geäußert wurden (der Kläger .. „hat sich zum Kaufzeitpunkt zumindest theoretisch mit Boa constrictors ausgekannt“ 0C000005d S. 26; Fachwissen eines Tierhändlers setze ich voraus), entzieht sich meiner Kenntnis und meiner Phantasie.

Im Rahmen einer kommerziellen Tierhaltung (Züchtungsabsicht des Klägers 0C000005d S.9) stellt die Einkreuzung gruppenfremder Gene in eine definierte Population (= Rasse) einen wahrscheinlich auch pekuniär messbaren Fehler dar. Es

ist für mich allerdings nicht feststellbar, welche faktischen, überprüfbaren und sinnvollen Eigenschaften in diesem Fall verlangt und/oder zugesichert wurden.

Resümee: Die Verwendung von nicht adäquaten Begriffen und die Berufung auf unscharf definierte Eigenschaften eines Tieres führten zu diesem Rechtsstreit. Naturwissenschaftlich betrachtet kann das streitgegenständliche Tier keiner Abgottschlangenunterart zugeordnet werden, es ist eine atypische Zuchtvariante. Der unzulässige Gebrauch der trinären, wissenschaftlichen Nomenklatur im Zusammenhang mit einer Zuchtform führt zu jener Verwirrung, aus der die Behauptung eines – tatsächlichenwissenschaftlichen nicht existierenden – Mangels resultiert.

Der Gutachter



Dieses Gutachten kam durch einen Gerichtsbeschuß des BG XXXXXXXXXXXXXXX XXXX, datiert mit 00.00.06 zustande. Die Haftung des Gutachters erstreckt sich ausschließlich auf die in der Durchführung korrekte und dem gegenwärtigen Stand des Wissens entsprechende Art der Untersuchung. Dieses Gutachten darf nur vollinhaltlich ohne Weglassungen oder Hinzufügungen veröffentlicht werden.